


Ortstermin

On-site inspection

 Dieser Artikel oder Abschnitt bedarf einer Überarbeitung. Hilf mit, ihn zu [verbessern](#), und entferne anschließend diese Markierung.



Inhaltsverzeichnis

- [1 Allgemein](#)
- [2 Beiträge im VuF](#)
- [3 Siehe auch](#)
- [4 Einzelnachweise](#)

Allgemein

Die Nachbesichtigung von Unfallfahrzeugen der Parteien durch einen (gerichtlich bestellten) [Sachverständigen](#), eine Fahrzeuggegenüberstellung oder eine Besichtigung der Unfallörtlichkeit unter Anwesenheit oder Einladung der Parteien wird im Zivilprozess regelmäßig als »[Ortstermin](#)« bezeichnet. Ortstermin^[1] ist ein [unbestimmter Rechtsbegriff](#), denn es gibt keine [Legaldefinition](#). Nichts desto trotz wird der Begriff auch anderweitig verwendet.

Prozessrechtlich ist ein Ortstermin als [Beweiserhebung](#) zu betrachten. Es gilt nach § 357 [ZPO](#)^[2] der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit bei der Beweisaufnahme.

Beiträge im VuF

- 2010 #2 [Die Befangenheit des Gerichtssachverständigen aus richterlicher Sicht - Umgang mit heiklen Situationen beim Ortstermin und Ablehnungsgründe](#)

Siehe auch

- <https://www.iww.de/rvgprof/praxisfaelle/beweisaufnahme-reisekosten-fuer-teilnahme-an-ortstermin-sind-erstattungsfaehig-f118793>

Einzelnachweise

1. ↑ <https://www.duden.de/rechtschreibung/Ortstermin>
2. ↑ [§ 357 Zivilprozessordnung - Parteiöffentlichkeit](#)